
651/A(E) XXVI. GP

Eingebracht am 27.02.2019

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen
betreffend Verpflichtende vordringliche Behandlung und Beschleunigung von
Asylverfahren in besonderen Fällen**

Bereits jetzt besteht gemäß § 27a AsylG iVm § 18 BFA-VG die Möglichkeit Asylverfahren beschleunigt durchzuführen. Dies kann geschehen, wenn eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist oder wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber bzw. die Asylwerberin eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.

Es handelt sich jedoch um eine Kann-Bestimmung, also um keine verpflichtende Gesetzesbestimmung. Damit das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) angehalten ist, eine sicherheitspolitisch sinnvolle Priorisierung der Asylverfahren vorzunehmen, soll ausdrücklich verpflichtend normiert werden, dass das BFA in den genannten Fällen Asylverfahren vordringlich behandelt und beschleunigt durchführt. Dies bedeutet eine Priorisierung dieser Fälle; die Verfahrensgarantien sind wie in nicht priorisierten Verfahren im Sinne der rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die verpflichtende vordringliche Behandlung und beschleunigte Durchführung von Asylverfahren vorsieht, wenn gegen den Asylwerber aufgrund seiner Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit bereits vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz ein Einreiseverbot, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, oder wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.